

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

für die Inanspruchnahme von nach §30 BNatSchG geschützten Grünländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG geschützten Grünländer im Rahmen des Bebauungsplans mit entsprechender FNP-Teilfortschreibung „Solarpark Oberst Pfaffentahl“.

Das entsprechende Fachgutachten befindet sich im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Preß

Verbandsgemeinde Wittlich-Land
Ortsgemeinde Karl
**Bebauungsplan und Teiländerung FNP „Solar-
park-Oberst Pfaffenthal“**

Gutachten zum
Ausnahmeantrag nach § 30 Abs.3 BNatSchG



Auftraggeber

Schoenergie Projektentwicklung GmbH
Europa-Allee 60
54343 Föhren

Bearbeitung

Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de

Stand: 01.06.2025

| | |
|--|--------------|
| Inhaltsverzeichnis | Seite |
| 1 Anlass und Einleitung | 1 |
| 2 Rechtliche Grundlage | 2 |
| 3 Bestands- und Konfliktsituation | 2 |
| 4 Interne Kompensationsmaßnahme | 3 |
| 5 Zusammenfassung..... | 4 |
| 6 Quellenverzeichnis | 5 |
| Tabellenverzeichnis | Seite |
| Tabelle 1: Erfasste Pflanzenarten im Bereich der FFH-Mähwiese im Jahr 2024..... | 3 |
| Abbildungsverzeichnis | Seite |
| Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ mit FFH-Mähwiese LRT 6510 EHZ B | 1 |
| Abbildung 2: Geltungsbereich mit der Kompensationsfläche (grün) im südlichen Teilraum. | 1 |
| Abbildung 4: Biototypen im Geltungsbereich..... | 2 |
| Abbildung 5: Interne Kompensationsfläche (grün) im südlichen Teilraum des Solarparks (rot gestrichelt) .. | 4 |

1 Anlass und Einleitung

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ südlich der zur Verbandsgemeinde Wittlich-Land gehörenden Ortsgemeinde Karl kommt es zu einer Inanspruchnahme einer 7.051 m² großen FFH-Mähwiese des FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ Erhaltungszustand (EHZ) B. Diese könnte durch die geplante Nutzung als Solarpark erheblich beeinträchtigt werden. Daher wird im südlichen Teilraum des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine funktionale Kompensationsmaßnahme durchgeführt. Die betroffene FFH-Mähwiese befindet sich auf Gemarkung Karl Flur 16 Flurstück 53/1 (Abbildung 1). Die 15.499 m² große Maßnahmenfläche umfasst Teile mehrerer Flurstücke wie folgt: Gemarkung Karl Flur 16 Flurstück 23/1, 25/1, 27/1, 30/1, 36/3, 41/1, 53/1 sowie Flur 18 Flurstück 60/4 (Abbildung 2).

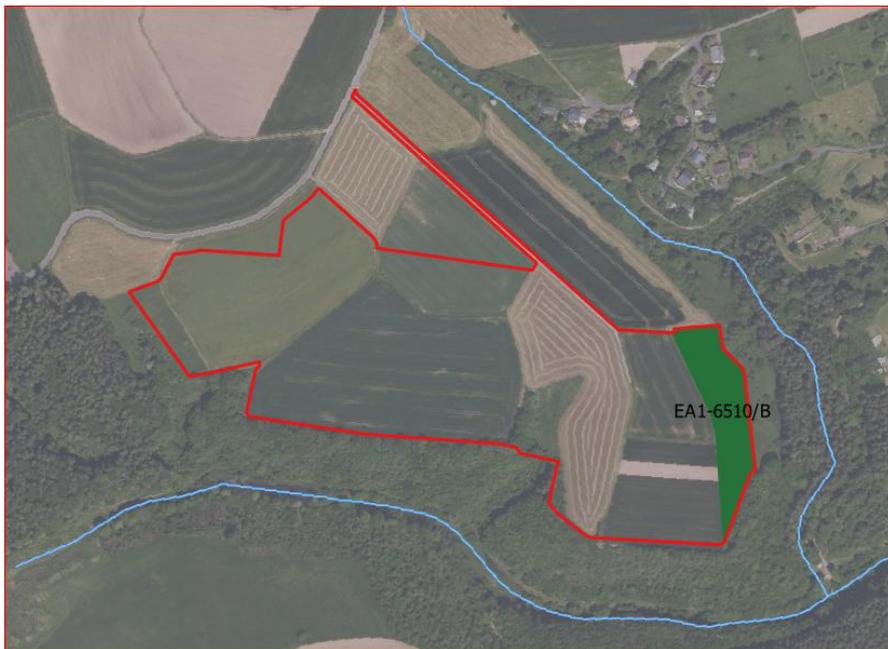


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ mit FFH-Mähwiese LRT 6510 EHZ B



Abbildung 2: Geltungsbereich mit der Kompensationsfläche (grün) im südlichen Teilraum.

2 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 30 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz sind grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung nach § 30 Absatz 2 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotope führen kann.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden

3 Bestands- und Konfliktsituation

Im Zuge der Umsetzung des o.g. Bebauungsplans, der in der zur Großlandschaft Osteifel gehörenden als offenlandbetonte Mosaiklandschaft zu charakterisierenden naturräumlichen Einheit „Littgener Hochfläche (270.62) liegt, kommt es auf einer Fläche von 106.848 m² zu einer Nutzungsänderung.

Diese besteht darin, dass vor allem Wiesen frischer Standorte, Ackerflächen, Ackerbrachen und eine Hochstaudenflur in einen Solarpark mit der Unternutzung Grünland umgewandelt werden. Eine sich im Geltungsbereich befindende Glatthaferwiese (EA1) hat auf einer Fläche von 7.051 m² die Wertigkeit einer FFH-Mähwiese LRT 6510 Erhaltungszustand B, von diesen 7.051 m² liegen 5.277 m² innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche und könnten vorhabenbedingt erheblich beeinträchtigt.

Damit könnte es neben dem Verlust von Boden durch z.B. die Errichtung der Fundamente und Wege sowie der Beschattung der Wiese durch die Solarmodule zu einer Beeinträchtigung der Qualität der FFH-Mähwiese auf 5.277 m² kommen. Daher wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG die Stellung eines Ausnahmeantrags sowie die Bereitstellung einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich.



Abbildung 3: Biototypen im Geltungsbereich

Legende

Polygon rot = Geltungsbereich des Bebauungsplans; HA0 = Acker, HB2n = Ackerbrache, EA1-Glatthaferwiese, VB1/VB2 = Feldwirtschaftswege, LB2 = Hochstaudenflur

Die im Mai 2024 durchgeführte Kartierung gemäß den Kartierkriterien des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz führte zu dem Ergebnis, dass die sich am östlichen Rand des Geltungsbereichs befindende Wiese als FFH-Mähwiese des LRT-6510 des Anhangs I der FFH-RL mit Erhaltungszustand (EHZ) B einzustufen ist. Dies entspricht auch den Ergebnissen einer im Jahr 2022 durchgeführten Kartierung des Landesamtes für Umwelt.

Die erforderlichen Kriterien gesellschaftstypische Artenkombination (os), Kräuteranteil > 20% (kk1), Störanzeiger < 25% (kk2) und mindestens 4 Arrhenatherion-Arten, mit mindestens 1 Art > 1% Deckung (kk3) werden erreicht.

Die anderen Fettwiesen im Plangebiet erreicht die Anzahl von vier Arrhenatherion-Arten sowie einen Deckungsgrad der Kräuter von >20 % nicht. Damit stellen diese Wiesen gemäß der rheinland-pfälzischen Kartieranleitung keine FFH-Mähwiese des LRT 6510 dar.

Es wurden folgende Arten auf der FFH-Mähwiese (1) nachgewiesen:

Tabelle 1: Erfasste Pflanzenarten im Bereich der FFH-Mähwiese LRT 6510 EHZ B im Jahr 2024

| Botanischer Name | Deutscher Name | Häufigkeit lebensraumtyp. Arten n. Leitfaden RLP |
|--|-----------------------|--|
| <i>Achillea millefolium</i> | Schafgarbe | |
| <i>Alopecurus pratensis</i> | Wiesenfuchsschwanz | f |
| <i>Anthoxanthum odoratum</i> | Ruchgras | |
| <i>Anthriscus sylvestris</i> | Wiesenkerbel | |
| <i>Arrhenatherum elatius</i> | Glatthafer | f |
| <i>Centaurea jacea</i> | Wiesen-Flockenblume | fl |
| <i>Cerastium arvense</i> | Acker-Hornkraut | |
| <i>Festuca rubra</i> agg. | Rot-Schwengel | |
| <i>Galium album</i> | Wiesen-Labkraut | s |
| <i>Helictotrichon pubescens</i> | Flaumiger Wiesenhafer | l |
| <i>Heracleum sphondylium</i> | Wiesen-Bärenklau | l |
| <i>Leucanthemum vulgare</i> agg. | Margerite | s |
| <i>Poa pratensis</i> | Wiesenrispengras | |
| <i>Ranunculus repens</i> | Kriechender Hahnenfuß | |
| <i>Rumex acetosa</i> | Wiesen-Sauerampfer | |
| <i>Saxifraga granulata</i> | Knöllchen-Steinbrech | s |
| <i>Taraxacum officinale</i> | Löwenzahn | |
| <i>Trisetum flavescens</i> | Goldhafer | fl |
| <i>Veronica chamaedrys</i> | Gamander-Ehrenpreis | s |
| <i>Vicia sepium</i> | Zaunwicke | l |
| <i>Lebensraumtypische Arten des FFH-Lebensraumtyps 6510 Glatthaferwiesen – nach Kartieranleitung Rheinland-Pfalz - fett hervorgehoben; f = frequent, l = lokal, fl = lokal frequent, s = selten.</i> | | |

4 Interne Kompensationsmaßnahme

Um die Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu erhalten, wird im südlichen Randbereich des Geltungsbereichs auf einer Breite von ca. 20 m auf einer Fläche von 15.499 m² auf Ackerflächen, Ackerbrachen und Wiesen eine FFH-Mähwiese entwickelt.

Die Umwandlung erfolgt dabei durch eine Heumulch-Saat von einer geeigneten Spenderfläche. Diese wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Es wird sich dabei um eine naturraumtypische FFH-Mähwiese Erhaltungszustand A einerseits sowie die überplante FFH-Mähwiese mit Erhaltungszustand B handeln. Aufgrund dieser Vorgehensweise verbunden mit der örtlichen Topographie, das Gelände

steigt nach Norden hin an, wird der Verschattungseffekt des südlich angrenzenden Waldes stark eingeschränkt und dadurch die Entwicklung einer FFH-Mähwiese möglich sein. Diese Annahme wird weiter dadurch unterstützt, dass die lokalen Böden im Maßnahmenbereich überwiegend ein geringes Ertragspotenzial aufweisen und die Vornutzung einen Wechsel aus Acker, Grün- und Brachland darstellt.

Um Qualität einer FFH-Mähwiese Erhaltungszustand B und besser zu erhalten, erfolgt die dauerhafte Nutzung der Wiese extensiv durch eine zweimalige Mahd/a, wobei die erste Mahd ab Mitte Juni, die zweite Mahd ab Anfang August erfolgt. Das jeweils anfallende Mahdgut wird einer land- oder energiewirtschaftlichen Nutzung zugeführt und damit entnommen. Die Ausbringung von Dünger sowie der Einsatz von Bioziden erfolgen nicht.



Abbildung 4: Interne Kompensationsfläche (grün) im südlichen Teilraum des Solarparks (rot gestrichelt)

5 Zusammenfassung

Wie in den Kapiteln 3 und 4 nachgewiesen, kann die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ möglicherweise beeinträchtigte FFH-Mähwiese Erhaltungszustand B durch die in o.g. Bebauungsplan als interne Kompensationsmaßnahme aufgenommene Fläche (Abbildung 5), die durch eine dauerhafte (während der Betriebszeit des Solarparks) extensive Nutzung entwickelte und erhaltene FFH-Mähwiese ausgeglichen werden.

Dem Ausnahmeantrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann demzufolge stattgegeben werden.

Aufgestellt: Blieskastel, den 01.06.2025

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel

Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

Matthias Habermeier - Umwelt- und Regionalentwicklung - Jahnstraße 21 - 66440 Blieskastel

6 Quellenverzeichnis

Geoportal Rheinland-Pfalz (2025): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2024): Solarpark Oberst Pfaffenthal; Bebauungsplan und Teiländerung Flächennutzungsplan, Begründung und Planzeichnung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.